BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET STADELHOFEN OST" / ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM WOTZENDORFER

GEMEINDE STADELHOFEN, LKRS. BAMBERG

Die Gemeinde Stadelhofen erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 BauGB, des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

Festsetzungen durch Zeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der Baunutzungsverordnung -

Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

1.1	(
	-



Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Nutzungseinschränkungen

Zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit den zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln von tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1	0.8	Grundflächenzahl als Höchstmaß: z.B. 0.0 gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO
2.2	2.0	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß: z.B. 1.2 gem. §§ 16, 17 und 20 BauNVO
2.3	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, maximal zulässig sind drei Vollgeschosse
2.4	TH = 15 m	Traufhöhe maximal 15 m

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1	0	Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
3.2	g	Geschlossene Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO

gemessen von der Oberkante des

Wand - OK Dachhaut

natürlichen Geländes bis zur Schnittlinie

Baugrenze

3.4 Nutzungsschablone	Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschoßflächen- Zahl	
		Dachform	Bauweise

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1		Straßenverkehrsfläche
4.3		Straßenbegrenzungslinie
4.4	-	Ein- bzw. Ausfahrten

5. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 5.1 Bestehende Abwasserleitungen
- 52 \langle \

Grünflächen (§ 5 Abs 2 Nr. 5 und Abs 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen als Verkehrsgrünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

7.1	Wasserflächen,	
	Zweckbestimmung:	Regenrückhaltebecker

Flächen für Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

9.1	0	Obstbaumbestand (Apfel), Kronendurchmesseca. 3 – 6 m	er

9.2	0.00	Bestehender	Schlehenaufwuchs

9.3	0	Pflanzgebot für Einzelbäume, Bindung nach Stückzahl, jedoch ohne Standortbindung
		Standorthindung

9.4	Pflanzgebot für freiwachsende Hecken Sträucher mit heimischen Gehölzen	unc

10. Sonstige Planzeichen

10.1	-	Grenze des räumlichen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	Geltungsbereiches
		(3 3 ADS. 1 DOGGDD)	



Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§) Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten; Bepflanzungen, Bebauungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten

Anbaufreier Streifen

entlang der Bundesautobahn A 70: - Bauverbotszone 40 m. - Baubeschränkungszone 100 m

entlang der Staatsstraße St 2191: 20 m

entlang der Kreisstraße BA 26: 15 m

Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des markierten Bereichs dürfen einem Abstand von 25 m zum benachbarten Wald keine ständig bewohnten Gebäude errichtet werden.

10.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i V.m. Art 91 BayBO) und Gestaltungs-

Festsetzungen durch Text

1. Maß der baulichen Nutzung

Die in der Nutzungsschablone festgesetzten Maße zur baulichen Nutzung sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

2. Bauliche Gestaltung

2.1 Gebäudesockel

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf die natürliche Geländeoberfläche bergseits oder die Straßenoberkante bergseits nicht um mehr als 0,30 m überschreiten.

2.2 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung Als Dachform sind symmetrische Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer zulässig. Bis zu einer überbauten Flächen von 150m² sind Flachdächer nicht zulässig. Zur Dacheindeckung sind bei Sattel- und Pultdächern Tonziegel oder Betondachsteine in roter Farbe zulässig.

Dachgauben, Dachfenster und Sonnenkollektoren sind zulässig.

2.3 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig.

2.4 Fassadengestaltung

Zulässig sind insbesondere: Putz in gedeckten Farbtönen, partielle Naturholzverkleidung, partiell auch Sichtmauerwerk, Metallverkleidungen. Wandgestaltungen in auffallenden Mustern und grellen Farben sind nicht zulässig. An- und Nebengebäude sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.

2.5 Gebäudestellung Die Hauptfirstrichtung und die Gebäudestellung sind frei wählbar.

Werbeanlagen

- 3.1 Das Anbringen von Werbeanlagen an der Gebäudefassade ist zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der gesamten Wandfläche am Gebäude nicht überschreiten.
- 3.2 Das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedungen ist nicht zulässig.
- 3.3 Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig.
- 3.4 Größe und Art der Werbeanlagen sind in den Bauanträgen nachzuweisen.

Stellplatznachweis

- 4.1 Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück in jeweils ausreichender Anzahl nachzuweisen. Zur Ermittlung der notwendigen Anzahl von Stellplätzen ist die Bekanntmachung des MStMdl vom 12.02.78, MABINI 6, § 181, maßgebend. Der Stellplatzbedarf ist in den Bauanträgen nachzuweisen.
- 4.2 Garagen sind nur eingeschossig zulässig.
- 4.3 Bei Grenzbebauung müssen Garagen und Nebengebäude benachbarter Grundstücke în einheitlicher Form und Gestaltung zur Ausführung kommen. Der Nachbauende hat sich in Form und Gestaltung dem Erstbauenden anzupassen.
- 4.5 Die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GFZ) mitzuberechnen.

Grünordnung

- 5.1 Die nicht überbauten Flächen im Baugebiet mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Lagerflächen, Anfahrten, Zugänge und Terrassen sind zu begrünen, mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und in dieser Weise zu erhalten.
- 5.2 Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen. Maximal 50% der nicht überbauten Grundstücksfläche dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden.
- 5.3 Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser (insbesondere das Dachflächenwasser) ist auf dem eigenen Grundstück der Versickerung zuzuführen oder in Zisternen zu sammeln.
- 5.4 Für die Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden. Je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Schallschutz

Gemäß Ziffer 4.5.2 der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" werden folgende flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt: für das Gewerbegebiet: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)

• für das eingeschränkte Gewerbegebiet: tags 55dB(A), nachts 40

C. Hinweise

1.	985	Flurstücksnummer
2.		bestehende Grundstücksgrenze
3.		bestehende Wohngebäude

bestehende	Nebengebäude	

sehener Standort für private

- 6. Die Kellergeschosse sind fachgerecht gegen Rückstau zu sichern.
 - Alle bei der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, daß bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

Regenrückhaltebecken (mit Zufahrt)

- Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, daß diese durch Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht einsichtbar sind. Beleuchtungsanlagen müssen so angebracht werden, daß der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn und der Anschlußstelle nicht geblendet wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.
- Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, daß der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 nicht geblendet wird.
- 10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
- 11. Die Grundstücke sind gegenüber der Autobahn ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen
- 12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A70 (insbesondere: Entwässerungseinrichtungen der Autobahndirektion Nordbayern im Bereich des Anschlußstellenastes Stadelhofen) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
- 13. Von den Betrieben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 beeinträchtigen können.
- 14. Stellplätze innerhalb der 40m- Bauverbotszone zur BAB A 70 dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.
- 15. Die Anlieger haben die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.
- 16. Für die Versorgung des Gebietes erforderliche Verteilerschränke können – soweit für ihre Errichtung geeignete Gehwege bzw. öffentlicher Grund nicht genutzt werden können – auf Privatgrund errichtet werden.
- 17. Das natürliche Gelände ist weitgehend beizubehalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, daß das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.
- 18. Die erforderlichen Müllbehälter sollen möglichst in die Baukörper integriert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- a. Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 02.09.1997 und 20.07.1998 (Erweiterung) die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.1998 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.1998 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 04.04.2000 als Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadelhofen,